

Struktur- und Stellenplan verbindlich. In ihm sind vorzusehen:

1. Fachabteilung Spiritus,
2. Fachabteilung Biologie,
3. Fachabteilung Spirituosen,
4. Fachabteilung Weine,
5. Fachabteilung Analytisches Labor,
6. Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt und Mitglied des Wissenschaftlich-Technischen Rates der Hauptverwaltung Genußmittelindustrie des Ministeriums für Lebensmittelindustrie ist.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Leiter, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Zentrallaboratoriums sein muß.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums gemeinsam das Zentrallaboratorium vertreten.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierfür geltenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 5

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

§ 6

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann nur durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert und aufgehoben werden.

Anordnung

über die Auflösung des VEB Harzer Spritzgußwerk Harzgerode.

Vom 18. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Harzer Spritzgußwerk Harzgerode ist mit Wirkung vom 30. Juni 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufzulösen.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 ist das Harzer Spritzgußwerk Harzgerode dem VEB Meßgerätewerk Quedlinburg als Betriebsteil anzugliedern, der auch die bisher vom aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte zu übernehmen hat.

§ 3

Der VEB Meßgerätewerk Quedlinburg ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Anordnung

über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie.

Vom 29. August 1956

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften folgendes angeordnet:

Organe auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

§ 1

Für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit in den Betrieben sind die Werkleiter persönlich verantwortlich.

§ 2

(1) Zur zweckmäßigen Anleitung und Kontrolle der Betriebe auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der